



Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch

*Eine Initiative des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend, der Freien und
Hansestadt Hamburg, der Robert Bosch Stiftung und
des Ost-Ausschusses der Deutschen Wirtschaft*

Zwei gewinnt!

Schule und Jugendarbeit als starke Partner im Austausch mit Russland

Warum schulisch-außerschulische Kooperation?

Diese Förderlinie bietet neue Möglichkeiten für den Jugend- und Schüleraustausch. Durch die Verknüpfung der Expertise des außerschulischen Trägers und der Schule können Austauschprojekte eine neue Qualität gewinnen. Die Stiftung DRJA lädt Schulen und Träger der Jugendarbeit ein, dieses Potenzial zu nutzen und in die Kooperation mit einem Partner aus dem anderen Bereich einzutreten. Wird ein Partner für ein gemeinsames Projekt gesucht, unterstützt Sie die Stiftung DRJA gern dabei.

Was ist hier mit schulisch-außerschulischer Kooperation gemeint?

Schule und Träger der Jugendarbeit arbeiten auf Augenhöhe zusammen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Austausches. Beide Partner sind gleichberechtigte Antragsteller gegenüber der Stiftung. So kann zum Beispiel der Bildungsreferent aus dem Landesverband des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge gemeinsam mit dem Geschichtslehrer ein Projekt an einer Gedenkstätte konzipieren und Kenntnisse und Erfahrungen in der non-formalen historisch-politischen Bildungsarbeit mitbringen. Die daraus entstehende deutsch-russische Begegnung wird von der Schule mitgetragen und ist ein zusätzliches Angebot für Schülerinnen und Schüler. Gelungene Kooperationsprojekte zeichnen sich dadurch aus, dass jeder der Partner seine Kompetenzen und Stärken einbringt.

Voraussetzungen für eine Förderung - Checkliste

- Es besteht eine Partnerschaft zwischen russischer und deutscher Seite oder diese wird initiiert.
- Auf deutscher Seite arbeiten außerschulischer und schulischer Partner auf Augenhöhe zusammen bei Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Austauschprojektes und sind gegenüber der Stiftung Antragsteller. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten sind geklärt und werden im Antrag dargestellt.
- Zur beantragten Begegnung soll eine Hinbegegnung stattgefunden haben oder eine Rückbegegnung geplant sein.
- Die Teilnahme der Jugendlichen an der Begegnung ist freiwillig und wird nicht benotet.
- Alle Teilnehmenden der Gruppe sollen förderfähig sein und gefördert werden. Die Förderung eines Teilprojektes ist hier nicht möglich.
- Jugendliche werden aktiv in die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Begegnung eingebunden.
- Die Jugendlichen beider Länder arbeiten gemeinsam an einer für sie interessanten Frage/Aufgabenstellung mit einem klar definierten Ziel.
- Die Ergebnisse der Projektarbeit werden aufgearbeitet und öffentlich präsentiert.
- Im Mittelpunkt der Begegnung steht die Interaktion der Jugendlichen.
- Die gastgebende Seite trägt die Kosten des Aufenthaltes und des gemeinsamen Programms. Die Gastgruppe trägt die Kosten der eigenen An- und Abreise (vom Sammelort bis zum Begegnungsort).
- Die Förderung wird wirtschaftlich und sparsam verwendet.
- Alle geplanten Ausgaben stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Begegnung und sind für ihre Durchführung notwendig.



Was ist förderfähig?

Bitte beachten Sie, dass nur Ausgaben gefördert werden können, die im vertraglich definierten Förderzeitraum liegen. Kosten, die vor Ausstellung eines Vertrags getätigt wurden, sind grundsätzlich nicht förderfähig. In begründeten Fällen können die Ausgaben für die Vorbereitung der Maßnahme schon nach der Antragstellung gefördert werden. Diese Möglichkeit kann dann geprüft werden, wenn mit Antragstellung die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns beantragt wird.

Sie können die Förderung von Jugendbegegnungen und von Treffen zur Vorbereitung einer Begegnung (Vorbereitungstreffen) beantragen.

Eine Jugendbegegnung besteht aus der gemeinsamen Projektarbeit am bestimmten Thema (mindestens fünf Tage) und einem gemeinsamen Programm darüber hinaus. Es können insgesamt maximal zehn Begegnungstage gefördert werden.

Zuschüsse für eine Jugendbegegnung:

	Begegnungen in Deutschland	Begegnungen in Russland	Zu beachten
Grundförderung des Projektes	24,00 € pro Person und Tag	./.	Für max. 10 Tage für alle notwendigen Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch max. 20 Personen pro Seite (Jugendlichen im Alter von 8 bis 26 Jahre sowie Begleitpersonen)
Reisekostenzuschuss	./.	12 ct. pro einfachem Entfernungskilometer, Föderationskreis Sibirien 550 € pro Person, Föderationskreis Ferner Osten 650 € pro Person	Nur für die deutsche Gruppe nicht höher als die tatsächlichen Kosten
Honorare für Sprachmittelnde	305,00 € pro Tag	305,00 € pro Tag	Förderung ist nur für Personen aus der deutschen Gruppe möglich Für max. 10 Tage
Projektkostenzuschuss	1.000,00 €	1.000,00 €	Förderung der Projektorientierten Arbeit. Für Begegnungen in Russland werden nur Ausgaben in Deutschland (EUR-Rechnungen) im direkten Zusammenhang mit dem Projekt gefördert. Unterkunftskosten können hier nicht abgerechnet werden.



Zuschüsse für ein Vorbereitungstreffen:

	Vorbereitungstreffen in Deutschland	Vorbereitungstreffen in Russland	Zu beachten
Grundförderung des Projektes	40,00 € pro Person und Tag	./.	Für max. 5 Tage für alle notwendigen Kosten im Zusammenhang mit dem Austausch max. 5 Personen pro Seite
Reisekostenzuschuss	./.	12 ct. pro einfachem Entfernungskilometer, Föderationskreis Sibirien 550 € pro Person, Föderationskreis Ferner Osten 650 € pro Person	Nur für die deutsche Gruppe nicht höher als die tatsächlichen Kosten
Honorare für Sprachmittlernde	305,00 € pro Tag	305,00 € pro Tag	Förderung ist nur für Personen aus der deutschen Gruppe möglich Für max. 5 Tage

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsempfänger die eigenen Mittel oder Mittel Dritter vorrangig gegenüber der Förderung der Stiftung zu verwenden hat (Subsidiaritätsprinzip).

Was ist beispielweise nicht förderfähig?

- Begegnungen mit überwiegend touristischem Charakter
- Fahrtkosten innerhalb des Programms in Russland
- Fahrtkosten der russischen Gruppe zum Begegnungsort
- Aktivitäten, an denen nur die Gruppe aus Deutschland oder Russland teilnimmt
- Zusätzliche Visakosten, die durch die Vermittlung einer Reiseagentur entstanden sind
- Honorare für Lehr- bzw. Fachkräfte der beteiligten Schulen oder für hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in der Jugendarbeit
- Gastgeschenke
- Telekommunikationskosten
- Kosten, die vor Ausstellung des Vertrags entstanden sind, wenn kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn genehmigt wurde
- Barauszahlungen an Teilnehmende („Essengeld“) „Speisen und Getränke“ Belege
- Medizinische oder medizinähnliche Produkte wie Sonnenmilch, Blasenpflaster, etc.
- ...



Wie berechne ich die Fördersumme - Beispiel

IN-Maßnahme

Eine Begegnung findet in Dresden statt und dauert 8 Tage. Zwölf Jugendliche und zwei Begleitpersonen aus Smolensk und zwölf Jugendliche und zwei Begleitpersonen aus Dresden nehmen daran teil. Eine Begleitperson aus der deutschen Gruppe übernimmt Sprachmittlung für diese acht Tage. In diesem Fall wird die maximale Fördersumme so berechnet:

Tagessätze	Alle TN (28 Personen) $\times$ 24 Euro $\times$ 8 Tage = 5.376 Euro
Reisekostenzuschuss	./.
Honorare für Sprachmittelnde	305,00 € $\times$ 8 Tage = 2.440 Euro
Projektkostenzuschuss	1.000,00 €
Gesamt:	8.816 Euro

OUT-Maßnahme

Eine Begegnung findet in Smolensk statt und dauert 8 Tage. Zwölf Jugendliche und zwei Begleitpersonen aus Smolensk und zwölf Jugendliche und zwei Begleitpersonen aus Dresden nehmen daran teil. Eine Begleitperson aus der deutschen Gruppe übernimmt Sprachmittlung für diese acht Tage. In diesem Fall wird die maximale Fördersumme so berechnet:

Tagessätze	./.
Reisekostenzuschuss	Die kürzeste Landstrecke von Dresden bis Smolensk beträgt laut Google Maps 1.480 km. $1.480 \text{ km} \times 12 \text{ ct. pro einfachem Entfernungskilometer} \times 14 \text{ TN aus Deutschland} = 2.486,40 \text{ Euro}$
Honorare für Sprachmittelnde	305,00 € $\times$ 8 Tage = 2.440 Euro
Projektkostenzuschuss	1.000,00 €
Gesamt:	5.926,40 Euro

Wie stelle ich den Antrag?

Der Antrag wird von der Schulleitung und vom Träger der Jugendarbeit direkt bei der Stiftung DRJA (kein Zentralstellenverfahren) gestellt. Beide Partner sind gleichberechtigte Antragsteller gegenüber der Stiftung. Nur ein Antragsteller wird als verantwortlich für den Nachweis der sachgerechten Mittelverwendung angegeben. Dies kann entweder die Schule oder der außerschulische Partner sein. Der Antrag enthält eine schlüssige Projektbeschreibung und einen Kosten- und Finanzierungsplan. Beide Partner legen im Antrag dar, wie die Kommunikation in der Begegnung gewährleistet wird und wie im Programm darauf eingegangen wird.

Im Jahr 2018 gibt es keine Antragsfristen. Sie können Ihren Antrag jederzeit bei der Stiftung einreichen. Bitte beachten Sie, dass Ihr Antrag möglichst drei Monate vor Beginn des Projekts der Stiftung vorgelegt werden muss. Wenn das Projekt vor der Bewilligung begonnen werden soll, muss ein vorzeitiger Maßnahmebeginn beantragt und genehmigt werden.

Das Antragformular ist auf der Webseite der Stiftung DRJA zu finden [Antragstellung und Antragsformulare](#). Dem Antrag liegt die Kopie des Kooperationsvertrages zwischen den Antragstellern bei.



Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes im Original bei der Stiftung einzureichen. Alle Ausgaben müssen nachgewiesen werden, Förderung maximal in Höhe der tatsächlichen Ausgaben, maximale Förderhöhe beachtend. Es sind nur Ausgaben abrechnungsfähig, die innerhalb des Förderzeitraums bzw. nach der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns entstanden sind. Übersteigen die von der Stiftung bzw. der Stiftung und dem Land bewilligten Kosten die tatsächlichen Kosten, so ist der Differenzbetrag der Stiftung zurückzuerstatten.

Reichen Sie bitte die folgenden Unterlagen ein:

- Statistische Mitteilung
- Sachbericht in freier Form
- Kosten- und Finanzierungsnachweis
- Teilnehmendenliste (von den Teilnehmenden unterschrieben, im Original). Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Teilnehmenden ihre Teilnahme an der Maßnahme, die Projektleitung bestätigt die Richtigkeit der Angaben.
- Belegliste (weist alle im Zusammenhang mit der Maßnahme stehenden Ausgaben aus). Alle Originalbelege für die Kosten, die mit Fördermitteln der Stiftung beglichen wurden, müssen gesammelt und zehn Jahre aufbewahrt werden. Auf Nachfrage der Stiftung müssen Originalbelege nachgereicht werden.
- Durchgeführtes Programm
- Im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit entstandene und (veröffentliche) Meldungen, Berichte, Dokumentationen, Texte, Fotos, Video- oder Audioaufnahmen

Rechtliche Grundlagen für die Förderung

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Stand 21.09.2016
- Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 12.10.2016 (GMBL 2016 S. 801ff)

Die Förderung erfolgt aus den Mitteln der Robert Bosch Stiftung und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Wer beantwortet meine Fragen?

Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch
Mittelweg 117b
20149 Hamburg

Katja Shkaruba
Programmassistentin Schulischer und Außerschulischer Austausch
040/8788679-13
katja.shkaruba@stiftung-drja.de



Stiftung
Deutsch-Russischer
Jugendaustausch

Astrid Nebelung
Referentin Außerschulischer Austausch
040/8788679-15
astrid.nebelung@stiftung-drja.de